

**Berufsbezogene Ausnahmen bei der Erteilung eines Gesundheitszeugnisses nach § 43
Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes**

Beschluss des Deutschlandtages vom 15.-17.10.2021 in Münster

Es wird ein Ausnahmetatbestand für bestimmte Berufsgruppen in § 43 IfSG eingeführt, der die Notwendigkeit einer Belehrung durch das Gesundheitsamt vor Aufnahme einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich entfallen lässt. Darunter fallen insb. Berufe, die durch ihre Ausbildung eine ausreichende Fachkompetenz im Bereich der Hygiene sicherstellen und in ihren Lehrinhalten deutlich weiter gehen, als die Belehrung selbst, vor allem Berufe im Gesundheitswesen. Darunter fallen bspw. (examinierte) Pflegekräfte, Ärzte, Rettungsdienstpersonal, Hygienefachkräfte und staatlich geprüfte Desinfektoren.